

An die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner

ergeht persönlich im Wege der ÖÄK

Wien, 17.12.2013
Mag.G/gh

**Betrifft: Information der ÖÄK zum UStR-Wartungserlass 2013
Grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht für arbeitsmedizinische Tätigkeiten
ab 1.1.2014!**

Sehr geehrter Herr Doktor! Sehr geehrte Frau Doktor!

Bisher wurden die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner im Allgemeinen umsatzsteuerfrei behandelt. Aufgrund konkreter Anlassfälle (Rechnungslegung über arbeitsmedizinische Leistungen teilweise mit USt, teilweise ohne), die an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) herangetragen wurden, wurden die Umsatzsteuer-Richtlinien geändert, sodass es mit Wirkung ab 2014 zu einer Änderung der Umsatzbesteuerung arbeitsmedizinischer Leistungen kommt. Die Österreichische Ärztekammer hat sich gegen eine Änderung der bisherigen Handhabung ausgesprochen. Aus sachlichen Überlegungen war eine Änderung für das BMF unausweichlich. Die ÖÄK konnte schließlich erläuternde und vereinfachende Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Vorgangsweise erreichen.

Der geänderte Text der Randzahl 948 der Umsatzsteuer-Richtlinie lautet:

„Keine Heilbehandlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 sind zB die folgenden Tätigkeiten:

- ...
- *die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner (§ 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. § 78 Abs. 4 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999); steuerfrei sind jedoch*
 - *die individuelle Beratung der Arbeitnehmer bzw. Bediensteten in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,*
 - *die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bzw. Bediensteten, ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen,*
 - *die Durchführung von Schutzimpfungen, sowie*
 - *die Dokumentation dieser Tätigkeiten*

Bei den genannten Tätigkeiten der Arbeitsmediziner ist im Falle einer Gesamtbetragsabrechnung aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass der Anteil der steuerpflichtigen 90% und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10% beträgt.“

Das bedeutet, dass die Umsätze aus der Tätigkeit als Arbeitsmediziner künftig grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind. Steuerfrei sind nach wie vor die taxativ aufgezählten Leistungen, da diese den von der Umsatzsteuer befreiten Heilbehandlungen der Ärzte zugeordnet werden können. Das Problem einer differenzierten Abrechnung und exakten unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung der arbeitsmedizinischen Leistungen konnte im Einvernehmen mit dem Ministerium dahingehend gelöst werden, dass bei der Gesamtbetragsabrechnung, z.B. bei der (üblichen) Abrechnung nach Stunden oder nach Monatspauschalien, jeweils 10% der abgerechneten Beträge steuerfrei und somit 90% steuerpflichtig behandelt werden können. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen auf freiberuflicher Basis die arbeitsmedizinischen Leistungen gegenüber einer arbeitsmedizinischen Einrichtung erbracht werden. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit der genauen Abrechnung, d.h. differenziert nach umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Leistungen.

Der ermäßigte Steuersatz (Umsatzsteuer iHv 10 %, statt der üblichen 20 %) für etwa gemeinnützige Einrichtungen bleibt in diesem Zusammenhang unverändert anwendbar, ab 2014 natürlich unter der oben beschriebenen, neuen umsatzsteuerlichen Behandlung arbeitsmedizinischer Tätigkeiten.

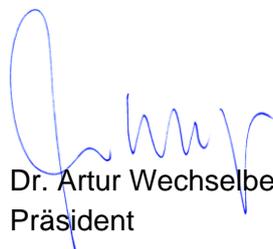
Eine allfällige weitere kurative Betreuung der Arbeitnehmer durch einen niedergelassenen Arzt bleibt umsatzsteuerfrei.

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit der unechten Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG), das sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz, also die steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze, ohne Hilfsgeschäfte und Geschäftsveräußerungen, im Veranlagungszeitraum 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer gerechnet) nicht übersteigen.

Die Änderung wird für arbeitsmedizinische Leistungen gelten, die ab 01.01.2014 erbracht werden.

Die aktuellen Umsatzsteuerrichtlinien sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) veröffentlicht und im Bereich Finanzdokumentation (Findok) in der Rubrik Richtlinien abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

